Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

PROTOKOLL

über die am Dienstag, den 8. April 2014, von 18.05 Uhr bis 20.20 Uhr im Sitzungszimmer des Kommunalzentrums unter dem Vorsitz von Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald abgehaltene

37. Gemeinderatssitzung (Gemeinderatsperiode 2010 – 2016)

Anwesend:	Hubert Almberger, Simon Aschaber, Christine Bernhofer, Mag. Helga Embacher, Alois Foidl, August Golser, Johann Grander, Christine Gschnaller, Andrea Hauser, Mag. Leo Hofinger, Renate Kammerlander, Manfred Kecht, Heribert Mariacher, Leo Resch, Doris Reiter (ab 18.10 Uhr), Franz Viertl, Peter Wallner, Dr. Georg Zimmermann
Entschuldigt:	Robert Steger (Ersatz: Franz Viertl [entschuldigt auch das Ersatzmitglied Carlos Kammerlander]), Ing. Manfred Keuschnigg (Ersatz: Doris Reiter)
Nicht entschuldigt:	niemand
Schriftführer:	Dr. Ernst Hofer, MBA

T A G E S O R D N U N G

I. Berichte des Bürgermeisters

- St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H.
- Präsentation des Betreibers der zukünftigen „Seniorenresidenz“

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Abschluss eines Vertrags mit Thomas Klausner (Verlegung des Bahnhofwegs)
2) Festlegung der weiteren Vorgangsweise beim Recyclinghof
3) Bestimmung einer Wohnstraße (Prantlstraße)

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) <u>BAUAUSSCHUSS</u>
   1) Erlassung eines Bebauungsplans für einen Teil des Gst. 3410/23 (Rik Höschele)

2) <u>SPORTAUSSCHUSS</u>
   1) Mittelfreigabe: Einbau einer Bewässerungsanlage bei den Trainingsplätzen des „Koasastadions“
   2) Freigabe der Jahressubventionen für Sportvereine (Akontozahlung)

3) <u>UMWELTAUSSCHUSS</u>
   1) Bericht über den Tiroler Fahrradwettbewerb

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

I. BERICHTE DES BÜRGERMEISTERS

Am Beginn der Sitzung sind 18 Gemeinderäte anwesend.

Der Bürgermeister teilt eingangs mit, dass der Bericht „Präsentation des Betreibers der zukünftigen ‚Seniorenresidenz'" aufgrund einer Verhinderung der Vortragenden entfällt.

Doris Reiter kommt um 18.10 Uhr zur Sitzung. Es sind 19 Gemeinderäte anwesend.

- St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H.

  Wolfram Jahn berichtet über einen „*außergewöhnliche*[n] *Winter*". Nach gutem Start hätten die „*extremen Temperaturen*" die Saison „*extrem schwierig*" gestaltet, welche frühzeitig beendet werden habe müssen.

  Auf dieses frühe Saisonende anspielend, führt Christine Bernhofer aus, ihr sei „*zu Ohren gekommen*", „*einige*" „*Gastwirtschaften*" seien hinsichtlich der Schließung des Liftbetriebs „*nicht eingebunden*" gewesen. Wolfram Jahn antwortet, die Entscheidung zur Schließung sei „*spätabends*" erfolgt, was die Kommunikation wohl erschwert habe. Auf Nachfrage von Christine Bernhofer teilt Wolfram Jahn mit, ihm sei diese Kritik der Gastronomen bekannt. Alois Foidl kann dieser Kritik indes wenig abgewinnen: Er habe dafür „*kein Verständnis*". Die Liftgesellschaft stelle die Informationen rasch zur Verfügung. Wenn diese jedoch nicht zeitgerecht abgerufen würden, sei Kritik an der Informationspolitik unangebracht. Vielmehr wolle er ein „*Lob*" aussprechen: Es sei über die Maßen „*positiv*", in welch „*optimale*[m] *Zustand*" sich die Schipisten stets befunden hätten. Renate Kammerlander und der Bürgermeister ersuchen Wolfram Jahn, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. die wertschätzenden Ausführungen von Alois Foidl weiterzuleiten.

  Peter Wallner erkundigt sich bei Wolfram Jahn nach dessen Einschätzung der Qualität der Beziehung zwischen der Führung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Liftgesellschaft. Wolfram Jahn meint, seine „*Tür*" stünde „*offen*". Er pflege ein „*nettes*" Verhältnis zu den Bediensteten.

- Präsentation des Betreibers der zukünftigen „Seniorenresidenz“

  Dieser Bericht entfällt. Siehe hiezu die Anmerkungen am Beginn dieses Tagesordnungspunktes.

II. ANTRÄGE DES BÜRGERMEISTERS UND DES GEMEINDEVORSTANDES

1) Abschluss eines Vertrags mit Thomas Klausner (Verlegung des Bahnhofwegs)

   Der Amtsleiter erläutert die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

   Beschluss (19:0):

   Der Abschluss des Vertrags mit Thomas Klausner laut **Anlage A** dieses Gemeinderatsprotokoll wird genehmigt.

2) Festlegung der weiteren Vorgangsweise beim Recyclinghof

   Der Amtsleiter teilt mit, dass mit der DAKA Entsorgungsunternehmen GmbH & Co. KG. (im Folgenden: DAKA) kein zufriedenstellendes Verhandlungsergebnis erzielt worden sei.

   Im Wesentlichen hätten folgende Umstände eine Einigung verhindert:

   DAKA betreibt als Untermieterin der Gemeinde beim Recyclinghof eine Altstoffsammelstelle. Diese stellt einen zusätzlichen Service für die Bevölkerung dar, ist für den Betrieb des Recyclinghofs aber nicht unbedingt notwendig. (Bei Entfall der Altstoffsammelstelle müsste die Gemeinde aufgrund gesetzlicher Vorgabe allerdings zweimal im Jahr eine Sperrmüllsammlung anbieten. Bei Wegfall der DAKA-Sammelstelle sind die von Johann Grander im Rahmen der Diskussion angesprochenen „*neapolitanische*[n] *Verhältnisse*“ jedoch nicht zu erwarten.)

   Damit diese Altstoffsammelstelle in den kommenden Jahren ordnungsgemäß betrieben werden kann, sind erhebliche Investitionen nötig. Nachdem die Investitionskosten ausschließlich aufgrund des Betriebs der DAKA-Sammelstelle anfallen, war die Gemeinde

der Ansicht, dass diese Kosten dem Verursacherprinzip entsprechend ausschließlich von DAKA zu tragen sind. DAKA war jedoch nur zu einer partiellen Kostenübernahme bereit, wodurch die Gemeinde einen Teil der DAKA-Investitionen zahlen hätte müssen. Gleichzeitig war DAKA nicht willens, einen höheren Mietzins zu akzeptieren.

Der Bürgermeister ergänzt, man drehe sich in dieser Angelegenheit seit geraumer Zeit „*im Kreis*“.

Mag. Helga Embacher führt zwei Varianten ins Treffen: Der Betreiber schafft die Infrastruktur (zahlt also die Investitionskosten) oder die Infrastruktur wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Dies müsse sich dann allerdings im Bestandzins niederschlagen. Es sei somit nicht denkbar, dass die Gemeinde die Investitionen tätige, ihr dies im Bestandzins aber nicht abgegolten werde. Dies ist auch die Meinung des Bürgermeisters.

Beschluss (19:0):

Die Kosten, die für eine allfällige Fortführung einer Altstoffsammelstelle in St. Johann in Tirol anfallen, sind zu erheben. Des Weiteren ist eine entsprechende Ausschreibung vorzubereiten.

3) <u>Bestimmung einer Wohnstraße (Prantlstraße)</u>

Der Amtsleiter trägt die wesentlichen Parameter dieses Tagesordnungspunkts vor.

Dieser Verhandlungsgegenstand ist zum Teil umstritten. So ist für Johann Grander die Bestimmung der Prantlstraße zur Wohnstraße nur „*schwer nachvollziehbar*“ (kritisch auch Alois Foidl). Mag. Helga Embacher findet es hingegen „*großartig*“, dass die „*recht zahlreich*[en]“ „*Anrainer*“ sich darauf einigen konnten, ihre Straße als Wohnstraße zu gestalten. Diesem „*demokratische*[n] *Prozess*“ „*sollte*“ der Gemeinderat als „*verordnungsgebende Instanz*“ „*eigentlich*“ „*nicht viel hinzufügen*.“ Franz Viertl möchte wissen, ob alle Anrainer informiert worden seien „*oder nur eine Clique*“. Der Bürgermeister antwortet, die Information sei an alle gerichtet worden. Für ihn sei es unterdessen wichtig, dass eine Bestimmung der Prantlstraße zur Wohnstraße von den Betroffenen akzeptiert werde und sich der Gemeinderat mit dieser Causa nicht binnen kurzer Zeit wieder befassen müsse. Heribert Mariacher mahnt abschließend eine Information über die

Verordnung zu diesem Tagesordnungspunkt in den St. Johanner Gemeindenachrichten an.

Beschluss (17:2): [zwei Ablehnungen in Form der Enthaltung, eine Enthaltung stammt von Alois Foidl]

V E R O R D N U N G

Gemäß §§ 76b und 94d Z 8a Straßenverkehrsordnung StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. Nr. I 39/2013, wird aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, folgende Verkehrsmaßnahme verfügt:

§ 1. Ein Teil der Prantlstraße wird als Wohnstraße bestimmt.

§ 2. (1) Folgende Straßenverkehrszeichen sind anzubringen:

1. Hinweiszeichen „Wohnstraße“ (§ 53 Abs 1 Z 9c StVO 1960) (**Koordinaten**: - 68.576,49/264.930,00)

2. Hinweiszeichen „Ende einer Wohnstraße“ (§ 53 Abs 1 Z 9d StVO 1960) (**Koordinaten**: - 68.573,85/264.920,28)

(2) Die Position der Hinweiszeichen ist zusätzlich im verkehrstechnischen Gutachten der Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huter Hirschhuber OG vom 12. Dezember 2013 dargestellt. Dieses verkehrstechnische Gutachten ist dem Gemeinderatsprotokoll vom 8. April 2014 als **Anlage B** angehängt und ist ein Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3. Diese Verordnung ist durch die in § 2 näher genannten Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Der Gemeinderat hält fest, dass das Anhörungsverfahren gemäß § 94f Abs 1 lit b Z 2 StVO (Mitwirkung) durchgeführt worden ist.

Diese Verordnung enthält eine Anlage (= **Anlage B** des Gemeinderatsprotokolls vom 8. April 2014).

III. BERICHTE UND ANTRÄGE DER AUSSCHÜSSE

1) BAUAUSSCHUSS

1) Erlassung eines Bebauungsplans für einen Teil des Gst. 3410/23 (Rik Höschele)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (17:0): [zwei Gemeinderäte abwesend]

Der Entwurf des Bebauungsplans für einen Teil des Gst. 3410/23 des Dr. Erich Ortner vom 2. April 2014 (*„Höschele“*) wird gemäß § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs 2 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs nach § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2) SPORTAUSSCHUSS

1) Mittelfreigabe: Einbau einer Bewässerungsanlage bei den Trainingsplätzen des „Koasastadions“

Der Bürgermeister erklärt, die ursprüngliche Absicht sei es gewesen, beide Trainingsplätze beim „Koasastadion“ mit einer Bewässerungsanlage zu versehen (Kosten laut einem eingeholten Angebot: EUR 36.731,94). Die *„Betreiber“* beim Fußball-

platz (gemeint: Vertreter des SK St. Johann in Tirol) hätten mittlerweile eindringlich um die Errichtung einer Terrassenüberdachung beim sogenannten Clubgebäude gebeten. Vor diesem Hintergrund sei der „*Wunsch*“ entstanden, derzeit nur einen Trainingsplatz mit einer Bewässerungsanlage auszustatten und die dadurch frei werdenden Mittel (= EUR 18.365,97) für die Terrassenüberdachung zu verwenden. Alois Foidl erachtet diese Maßnahme als „*äußerst wichtig*“. Sie sei schon vor „*etlichen Jahren*“ angedacht gewesen, dann aber Einsparungen „*zum Opfer gefallen*“. Die jetzige Umsetzung erfreue ihn daher „*umso mehr*“.

Beschluss (19:0):

Es werden folgende Mittel freigegeben:

- **EUR 18.365,97** für den Einbau einer Bewässerungsanlage beim östlichen („alten“) Trainingsplatz im „Koasastadion“
- **EUR 18.365,97** für die Errichtung einer Terrassenüberdachung beim sogenannten Clubgebäude

HHSt. 262-043

2) <u>Freigabe der Jahressubventionen für Sportvereine (Akontozahlung)</u>

Der Amtsleiter trägt den Sachverhalt vor.

Beschluss (19:0):

Die nachstehenden Vereine erhalten eine Akontozahlung auf die Jahressubvention 2014. Die Höhe der Akontozahlung beträgt **EUR 33.865,00** und teilt sich wie folgt auf:

Name des Vereins	Betrag in EUR
SK St. Johann in Tirol	5.950,00
Ski-Club St. Johann in Tirol	5.950,00
Österreichischer Alpenverein, Sektion Wilder Kaiser St. Johann in Tirol	4.900,00
Tischtennisverein (TTV) Raika St. Johann in Tirol	1.120,00
TAE KWON-DO Verein St. Johann in Tirol	1.925,00

Wassersportverein St. Johann in Tirol	2.450,00
EHC St. Johanner Eisbären	1.750,00
St. Johanner Sportschützen	1.190,00
Österreichischer Turnerbund – Turnverein St. Johann in Tirol	1.260,00
Radunion St. Johann in Tirol	1.050,00
Badmintonclub Kitzbühel-St. Johann in Tirol	840,00
FIT-GYM, Verein für Sport und Freizeit St. Johann in Tirol	840,00
Modellsportclub St. Johann in Tirol	280,00
Volleyballclub St. Johann in Tirol	2.100,00
Heeressportverein St. Johann in Tirol	560,00
Karate-Union Shotokan Tirol	700,00
Hobby-Tennis-Verein Panorama St. Johann in Tirol	1.000,00

HHSt. 269-757

3) UMWELTAUSSCHUSS

1) Bericht über den Tiroler Fahrradwettbewerb

Zunächst berichtet der Obmann des Umweltausschusses, Leo Resch, mithilfe mehrerer Dateien, welche jeweils an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden, über den Tiroler Fahrradwettbewerb. Peter Wallner erläutert anschließend die Schulinitiative „BIKEline 2014 We bike the world“.

Siehe für weitere Informationen www.tirolmobil.at.

Der Bürgermeister bedankt sich abschließend bei beiden Vortragenden für ihr Engagement beim Tiroler Fahrradwettbewerb.

IV. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

Noch einmal: Fuldabrück. Johann Grander erinnert vor dem Hintergrund der wenigen Anmeldungen zum wiederholten Mal an die Reise in die deutsche Partnergemeinde Fuldabrück Ende Juni 2014.

Dieses Protokoll enthält zwei Anlagen.

St. Johann in Tirol, 8. April 2014

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: Gemeinderäte:

A

Version: 25.04.2014

ABTRETUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

Herrn **Thomas Klausner**, geb. am 16.05.1966, Hinterkaiserweg 36, 6380 St. Johann in Tirol, nachfolgend auch kurz „**Thomas Klausner**" genannt,
einerseits,

sowie der
der **Marktgemeinde St. Johann in Tirol,** Bahnhofstraße 13, 6380 St. Johann in Tirol, nachfolgend auch kurz „**Gemeinde**" genannt,
andererseits

am heutigen Tag wie folgt:

I.

Sämtliche nachfolgenden Angaben beziehen sich auf das GB 82114 St. Johann in Tirol, BG Kitzbühel.

1.

Herr Thomas Klausner ist alleiniger Eigentümer der Liegenschaft in EZ 90009. Diese Liegenschaft besteht u.a. aus den Gst. Nr. 26/1 und 28 und weist – soweit für diesen Vertrag relevant - nachfolgend ersichtlichen Grundbuchsstand auf:

```
KATASTRALGEMEINDE 82114 St. Johann in Tirol                    EINLAGEZAHL 90009
BEZIRKSGERICHT Kitzbühel
*******************************************************************************
*** Eingeschränkter Auszug                                                  ***
***    A1-Blatt eingeschränkt auf Grundstück Nr.                             ***
***       26/1  der KG 82114 St. Johann in Tirol                             ***
***       28  der KG 82114 St. Johann in Tirol                               ***
***    C-Blatt eingeschränkt auf die Laufnummer(n) 4, 5, 6, 17, 28           ***
*******************************************************************************
Letzte TZ 3303/2007
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
************************************** A1 **************************************
   GST-NR   G BA (NUTZUNG)           FLÄCHE  GST-ADRESSE
    26/1    G GST-Fläche        *     3115
              Landw(Feld/Wiese)       1627
              Gärten                  1488  Brauweg 0KG 82114 GNR 26/1
    28        Sonst(Parkplätze)       2427
   GESAMTFLAECHE                      5542
************************************** A2 **************************************
   1  a Stand 1904 Zufahrtsrecht auf einem Teil des zum Gst 78/1 gehörigen
          Hofraum in EZ 1114 für Gst 26/1
      f gelöscht
```

```
    2  a Stand 1904 Fahrrecht auf Gst 19/7 in EZ 1603 Gst .4/1 in EZ 207 für Gst
          26/1
    3  a 161/1970 Recht des Gehens und Fahrens auf Gst 5622 in EZ 2600
    4  a 161/1970 Recht des Heranbauens bis an die Grenze Gst 5622 in EZ 2600
          für Gst 28 26/1
   32  a gelöscht
************************************** B **************************************
    1 ANTEIL: 1/1
      Thomas Klausner
      GEB: 1966-05-16 ADR: Hinterkaiserweg 36   6380
       g 1478/1994 Übergabsvertrag 1992-04-27 Eigentumsrecht
       h 4669/1999 Vorkaufsrecht
************************************** C **************************************
    4  a Stand 1903
          DIENSTBARKEIT des Fahrens längs des Gst 5619/1 in der
          Richtung vom berechtigten Objekt zum Gst 56/9, insoweit Gst
          5619/1 zu diesem Zweck nicht ausreichen sollten, auf Gst
          26/1 für Gst .755 33/1 26/6 in EZ 277
          (Kaufvertrag 1903-08-25, fol. 30000/1903)
    5  a Stand 1903
          DIENSTBARKEIT des Fahrens längs des Gst 5619/1 in der
          Richtung vom berechtigten Objekt zum Gst 56/9, insoweit Gst
          5619/1 zu diesem Zweck nicht ausreichen sollten, auf Gst
          26/1 für Gst 26/7 in EZ 310 Gst 19/7 in EZ 1603
          (Kaufvertrag 1903-08-25, fol. 30000/1903)
    6  a 244/1929
          DIENSTBARKEIT des Fahrens auf Gst 26/1 26/2 5623/4 gem.
          Kaufvertrag 1928-10-20 für EZ 567
   17  a 3185/1969
          DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens auf Gst 26/1 26/2 gem.
          Schenkungsvertrag 1969-02-10 für Gst 78/3 in EZ 1188
   28  a 4669/1999
          VORKAUFSRECHT hins Gst 26/1 gem. Kaufvertrag 1999-07-13 für
          Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus St. Johann i.T.
********************************** HINWEIS ********************************
           Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS
*******************************************************************************
Grundbuch                                                  02.12.2013 14:17:59
```

Sonstige Rechte und Pflichten sind dem aktuellen Grundbuchsauszug vom 02.12.2013 nicht zu entnehmen.

2.

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol ist demgegenüber alleinige Eigentümerin der Liegenschaft in EZ 333 (öffentliches Gut). Diese Liegenschaft besteht u.a. aus dem Gst. Nr. 5619/1 und weist – soweit für diesen Vertrag relevant - nachfolgend ersichtlichen Grundbuchsstand auf:

```
KATASTRALGEMEINDE 82114 St. Johann in Tirol                EINLAGEZAHL   333
BEZIRKSGERICHT Kitzbühel
*******************************************************************************
*** Eingeschränkter Auszug                                                  ***
***    A1-Blatt eingeschränkt auf Grundstück Nr.                            ***
***       5619/1  der KG 82114 St. Johann in Tirol                          ***
***    C-Blatt eingeschränkt auf die Laufnummer(n) 88, 89, 90, 96, 98       ***
*******************************************************************************
Letzte TZ 6230/2013
ÖFFENTLICHE STRASSEN UND WEGE
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
************************************** A1 **************************************
```

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
5619/1		Sonst(Straßen)	3072	

********** A2 **********

2 a Stand 1904 Recht zur Einhaltung und Reinigung eines Straßengrabens und Anbringung von Schneebäumen auf Gst 52 in EZ 45 für Gst 5609/2
4 a Stand 1904 Recht des Holzbezuges auf Gst 3402 3403 in EZ 606 für Gst 5863/1 5858
5 a Stand 1904 Recht des Holz- und Graßbezuges auf Gst 3402 3403 in EZ 606 für Gst 3483/2
6 a 637/1931 Recht der Zaunerrichtung und -erhaltung in EZ 109
138 a 1233/1980 3788/1992 Recht der Abzäunung auf Gst 502/35 in EZ 1994 für Gst 502/34
146 a 3968/1983 1156/1993 Recht auf ein unterirdisches Stromkabel sowie der Zaunerrichtung und -erhaltung auf Gst 2776/2 in EZ 2099 für Gst 2776/1
160 a 1641/1994 Recht des Gehens auf Gst .734 in EZ 227 für Gst 5619/4
337 a 4130/2008 Denkmalschutz hins. "Mitterndorf-Kapelle" auf Gst 5660
338 a 4130/2008 Denkmalschutz hins. "Bildstock, Steinstele" auf Gst 5669/1
392 a 23916/2012 Zuschreibung Gst 3479/3 aus EZ 591
393 a 24384/2012 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 70/1 aus EZ 668, Einbeziehung in Gst 5627/1
394 a 24388/2012 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 3476/2 aus EZ 911, Einbeziehung in Gst 5853/2
396 a 372/2013 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 2800/13 (2) aus EZ 1869, Einbeziehung in Gst 6242
397 a 607/2013 Anmeldungsbogen 2012-09-18 Zuschreibung Gst 14/4 aus EZ 903
398 a 607/2013 Anmeldungsbogen 2012-09-18 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 14/3 aus EZ 903, Einbeziehung in Gst 14/4
400 a 1046/2013 Zuschreibung Gst 2785/16 aus EZ 1029
402 a 1129/2013 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 2200/9 (2) aus EZ 2231, Einbeziehung in Gst 2196/1
403 a 4223/2013 Zuschreibung Gst 408/5 aus EZ 623
404 a 4805/2013 BEV 13147/2012/83 gem. §15 LiegTeilG
405 a 4806/2013 BEV 13147/2012/83 gem. §15 LiegTeilG
407 a gelöscht

********** B **********

1 ANTEIL: 1/1
Öffentliches Gut (Straßen und Wege)
ADR:
a Stand 1904 Ersitzung, Eigentumsrecht

********** C **********

88 a Stand 1903 4960/1994 2454/1996
DIENSTBARKEIT des Fahrens längs des Gst 5619/1 in der Richtung vom berechtigten Objekt zum Gst 56/9, insoweit Gst 5619/1 zu diesem Zweck nicht ausreichen sollten, auf Gst 5619/1 für
Gst .755 33/1 26/6 in EZ 277
Gst 19/7 in EZ 1603
(Kaufvertrag 1903-08-25, fol. 30000/1903)
89 a 244/1929 4960/1994
DIENSTBARKEIT des Fahrens auf Gst 5619/1 gem. Kaufvertrag 1928-10-20 für EZ 567
90 a 3185/1969 4960/1994
DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens auf Gst 5619/1 gem. Schenkungsvertrag 1969-02-10 für Gst 78/3 in EZ 1188
96 a Stand 1876 567/1997
REALLAST der Verzichtsleistung auf den Ersatz jeden Schadens der innerhalb des Feuerrayons befindlichen Gst 5619/1 5619/3 für die Eisenbahnbucheinlage 'D' der Kaiserin Elisabeth-Bahn
(Revers 1876-07-07, fol. 766/1876)
98 a 1212/1991 567/1997
DIENSTBARKEIT der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Hochspannungskabeln für Spannungen bis zu 25000 Volt auf Gst 5619/1 5619/3 gem. Dienstbarkeitsvertrag 1991-02-19 für
Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft

********** HINWEIS **********

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS

****

Sonstige Rechte und Pflichten sind dem aktuellen Grundbuchsauszug vom 02.12.2013 nicht zu entnehmen.

3.

Diesem Vertrag liegt einvernehmlich das Vorausexemplar der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT ZT GmbH zu GZ.: 92109/13/A vom 29.11.2013 zugrunde. Die Parteien verpflichten sich, unverzüglich nach Fertigung dieses Vertrages eine dementsprechende grundbuchsfähige Vermessungsurkunde erstellen zu lassen.

Bereits jetzt wird zu dieser Urkunde festgehalten, dass das Trennstück 3 gemäß der benannten Urkunde im Eigentum des Herrn Thomas Klausner (von Gst. Nr. 26/1 zum Gst. Nr. 28) abgetreten wird.

Die bisher auf dem Gst. Nr. 5619/1 verlaufende Straße soll dergestalt neu trassiert werden, als dass diese Straße im öffentlichen Gut in Hinkunft auf der nach Abtrennung des Trennstückes 1 verbleibenden Fläche des Gst. Nr. 5619/1 unter Einbeziehung des Trennstückes 2 verlaufen soll. Auf bzw. über das Trennstück 1 sowie das Trennstück 3 soll in Hinkunft daher kein Weg mehr verlaufen.

II.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien im Sinne eines Tausches wie folgt:

1.

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol tritt Herrn Thomas Klausner das Trennstück 1 des Gst. Nr. 5619/1, EZ 333, gemäß vorbezeichneter Vermessungsurkunde im Ausmaß von 100m^2 ab, welches dem Gutsbestand der Liegenschaft in EZ 90009 unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Gst. Nr. 28 zugeschrieben wird.

2.

Herr Thomas Klausner tritt der Marktgemeinde St. Johann in Tirol das Trennstücke 2 des Gst. Nr. 26/1, EZ 90009, gemäß vorbezeichneter Vermessungsurkunde im Ausmaß von 116m^2 in das öffentliche Gut ab, welches dem Gutsbestand der Liegenschaft in EZ 333 unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Gst. Nr. 5619/1 (öffentliches Gut) zugeschrieben wird.

3.

Die Parteien nehmen diese Abtretungen jeweils an und übernehmen die vorbenannten Trennstücke je in ihr alleiniges Eigentum.

Die tatsächliche Übergabe der je vertragsgegenständlichen Trennstücke mit der Absicht der Besitzübernahme ist bereits vor Errichtung dieser Urkunde durch Abschreiten und Begehung des Grundstücks durch beide Vertragsparteien erfolgt. Alle bezughabenden Verwaltungspapiere, Unterlagen und Pläne sowie Schlüssel wurden bereits wechselseitig übergeben. Die Übergabe erfolgte dabei in den alten Marken und Grenzen, Rechten und Pflichten und so wie der jeweilige Eigentümer die Liegenschaftstrennstücke bisher zu nutzen berechtigt war.

Die mit dem Eigentum verbundenen Rechte und Pflichten gehen bzw. gingen je am Tage der Übergabe über, - dies unter Bedachtnahme der Bestimmung des Punktes IV. Abs. 2.

III.

Infolge Wertgleichheit hat keine der Parteien eine Ausgleichszahlung zu leisten.

Aus gebührenrechtlichen Gründen bewerten die Parteien ihre je übergebenen bzw. übernommenen Trennstücke mit jeweils EUR 2.150,00.

IV.

1.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass Lage und Zustand der vertragsgegenständlichen Liegenschaften allen Parteien bestens bekannt sind. Die Vertragsparteien übernehmen daher jeweils keine Haftung bzw. Gewährleistung für eine bestimmte Beschaffenheit und eine bestimmte Verwendbarkeit der jeweiligen Vertragsobjekte. Gewährleistungen und Haftungen werden – sofern nicht gesondert vereinbart - wechselseitig nicht verlangt und gegeben.

Die Errichtungskosten der neuen Weganlage allerdings nur hinsichtlich der hier vertragsgegenständlichen Abtretungsfläche trägt Thomas Klausner alleine.

Die Erhaltungskosten der neuen Weganlage trägt die Gemeinde alleine.

Nach Errichtung der neuen Trasse dürfen die Trennstücke 1 und 3 aber nicht mehr in Anspruch genommen werden.

2.

Thomas Klausner trägt sämtliche Kosten der Wegverlegung, auch jene des fachgerechten Rückbaus der derzeitigen Straße. Zu diesen Kosten zählen insbesondere auch die allenfalls notwendige Verlegung bzw. Entfernung der Plakatwand und der beiden Kästen (siehe Foto in der Anlage des E-Mails der Marktgemeinde St. Johann in Tirol an den Vertragserrichter vom 28. März 2014, 11.01 Uhr) im südwestlichen Bereich des Gst. 26/1 sowie der Straßenlaterne auf Gst. 5619/1 (Brauweg). Des Weiteren ist Thomas Klausner für die Einholung sämtlicher erforderlichen Bewilligungen für die Verlegung der Straße verantwortlich. Die Kosten dieser Verfahren trägt Thomas Klausner. Der fachgerechte Rückbau der bestehenden Straßen darf erst nach Abschluss des fachgerechten Baus der neuen Wegtrasse erfolgen. Bis zur ordnungsgemäßen Benützung der neuen Wegtrasse muss die derzeitige Straße der Allgemeinheit unentgeltlich als öffentliche Verkehrsfläche zur Verfügung stehen, dies unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Die Qualität und Ausführungsart der zu errichtenden Straße auf der neuen Wegtrasse hat dem Stand der Technik entsprechend zu erfolgen.

V.

Sämtliche grundbücherlich sichergestellten Berechtigungen verbleiben je ungeschmälert bei der jeweiligen Stammliegenschaft und werden im Zuge dieses Vertrages jeweils nicht, auch nicht anteilig, mitübertragen.

Die jeweils bücherlich sichergestellten Belastungen – siehe hiezu Punkt I. dieses Vertrages – sind aber je (anteilig) zu übernehmen und mitzuübertragen.

Festgehalten wird, dass zu Lasten der Liegenschaft in EZ 90009 zu C-LNR 28 ein bücherlich sichergestelltes Vorkaufsrecht zu Gunsten des Gemeindeverbands Bezirkskrankenhaus St. Johann i.T. einverleibt ist. Die Parteien werden hier eine grundbuchsfähige Erklärung des Buchberechtigten einholten, sodass diese Belastung diesen Vertrag nicht berührt.

VI.

Beide Parteien erklären je für sich durch den beabsichtigten Rechtserwerb jedenfalls keinen Freizeitwohnsitz zu schaffen.

Sämtliche allenfalls weiters erforderlichen Erklärungen sind je wechselseitig abzugeben.

VII.

Mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages, der Einholung aller hiezu erforderlichen Urkunden wird ausschließlich durch Herrn Thomas Klausner Herr Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Wörgetter LL.M., Leopoldstraße 3, 6020 Innsbruck, beauftragt und bevollmächtigt.

Hievon abweichend ermächtigen und bevollmächtigen alle Vertragsparteien Herrn RA Dr. Nikolaus Wörgetter LL.M., Leopoldstraße 3, 6020 Innsbruck, ausdrücklich und unwiderruflich, allenfalls zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages notwendige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages vorzunehmen und entsprechende Nachträge samt Aufsandungserklärungen in der vorgesehenen Form zu errichten und in der vorgesehenen Form (unbeglaubigt, beglaubigt, Notariatsakt) zu fertigen.

Thomas Klausner trägt alle infolge dieses Rechtsgeschäfts anfallenden Gebühren, Steuern und Abgaben sowie die Kosten der Vertragserrichtung.

VIII.

Alle Vertragsteile verzichten ausdrücklich auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen allfälliger Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes, Irrtums oder Zwangs sowie auf die Anfechtung aus allen sonstigen in Betracht kommenden Gründen, sofern in diesem Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Für sämtliche Streitigkeiten, welche in Güte nicht bereinigt werden können, vereinbaren die Vertragsteile die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Kitzbühel.

Die in dieser Urkunde festgehaltenen Rechte und Pflichten gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger und Erben über.

Es wird Schriftform vereinbart. Nebenabreden bestehen keine. Zu ihrer Gültigkeit bedürfen Ergänzungen, Zusätze und Änderungen zu dieser Vereinbarung der Schriftform - soweit nicht die notarielle Form (beglaubigte Unterschrift, notarielle Beurkundung, Notariatsakt) gesetzlich vorgeschrieben ist - und der gegenseitigen Zeichnung. Dies gilt auch für ein Abgehen von dem Schriftformerfordernis selbst.

Nach Beschlussfassung des Gemeinderats der Marktgemeinde St. Johann in Tirol über diesen Vertrag, werden die Vertreter der Marktgemeinde St. Johann in Tirol diesen Vertrag unverzüglich in der vorgesehenen Form unterfertigen. Dem Vertragserrichter ist der über diesen Vertrag gefasste Gemeinderatsbeschluss umgehend zuzuleiten.

IX.

Die Vertragsteile erklären ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grundlage dieses Vertrages und auch nur über Antrag eines der Vertragsteile und ohne ihr weiteres Einvernehmen

nachstehende Grundbuchshandlungen

b e w i l l i g t werden:

<u>im Grundbuch GB 82114 St. Johann in Tirol, BG Kitzbühel:</u>

I. **<u>ob der Liegenschaft in EZ 333:</u>**

1. Die Teilung des Grundstücks Nr 5619/1 in sich selbst und in das Trennstück 1.

2. Die Abschreibung des Trennstücks 1 des Gst. Nr. 5619/1 vom Gutsbestand der Liegenschaft in EZ 333 (öffentliches Gut), unter anteiliger Mitübertragung der Dienstbarkeiten zu C-LNR 88, 89, 90, 96 und 98 und Zuschreibung dieses Trennstücks 1 zum Gutsbestand der Liegenschaft in EZ 90009 unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Gst. Nr. 28, im Alleineigentum des Thomas Klausner, geb. am 16.05.1966.

II. **<u>ob der Liegenschaft in EZ 90009:</u>**

1. Die Teilung des Grundstücks Nr 26/1 in sich selbst und in das Trennstück 2.

2. Die Abschreibung des Trennstücks 2 des Gst. Nr. 26/1 vom Gutsbestand der Liegenschaft in EZ 90009, im Alleineigentum des Thomas Klausner, geb. am 16.05.1966, unter anteiliger Mitübertragung der Dienstbarkeiten zu C-LNR 4, 5, 6 und 17 und Zuschreibung dieses Trennstücks 2 zum Gutsbestand der Liegenschaft in EZ 333 unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Gst. Nr. 5619/1, öffentliches Gut.

3. Die Teilung des Grundstücks Nr 26/1 in sich selbst und in das Trennstück 3.

4. Die Abschreibung des Trennstücks 3 des Gst. Nr. 26/1 unter anteiliger Mitübertragung der Dienstbarkeiten zu C-LNR 4, 5, 6 und 17 unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Gst. Nr. 28, EZ 90009.

St. Johann in Tirol, am

Thomas Klausner:

_____

Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

_____ _____

Bürgermeister 1. Gemeindevorstand

_____

2. Gemeindevorstand

Vermessung AVT ZT GmbH
Ingenieurkonsulenten für
Vermessungswesen

AVT

Dipl. Ing. Siegfried Siegele
Staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen
6380 St. Johann in Tirol, Leharweg 9
Tel: +43 (0) 5352 63693 . Fax DW 26 . st.johann@avt.at . www.avt.at
Befugt mit Bescheid des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 21.09.1986, Zahl: 328.676/2 – 1042/86

IMST . LANDECK . ZELL AM ZILLER . INNSBRUCK . ST. JOHANN . REUTTE . KLOSTERNEUBURG www.avt.at

Katastralgemeinde:	ST. JOHANN 82114	**Republik:**	Österreich
Gerichtsbezirk:	Kitzbühel	**Land:**	Tirol

VERMESSUNGSURKUNDE

Vorausexemplar

GZ.: 92109/13/A

Betreff: Teilung Gst. Nr. 26/1, 28 und 5619/1

Inhalt:

- ☐ Übersichtsplan
- ☐ Naturaufnahme
- ☐ Gegenüberstellung / V408
- ☐ Koordinatenverzeichnis
- ☐ Netzbild
- ☐ Abbildung Rundsiegel

Die vorgenommene Aufnahme, sowie die Vermarkung der Teilungslinien im Sinne des § 845 ABGB wird bestätigt. Das Urheber- und Eigentumsrecht verbleibt nach den gesetzlichen Bestimmungen beim Planverfasser. Eine Vervielfältigung ist unzulässig und strafbar.

©

St. Johann in Tirol,

ausgefertigt, am 29.11.2013

vermessen, am 29.11.2013

Vermessung AVT ZT GmbH
Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen

IVST . LANDECK . ZELL AM ZILLER . INNSBRUCK . ST. JOHANN . REUTTE . KLOSTERNEUBURG www.avt.at

NATURAUFNAHME

VORAUSEXEMPLAR

M 1:200

Katastralgemeinde :	ST. JOHANN IN TIROL 82114	Geschäftszahl :	92109/13/A
Gerichtsbezirk :	K i t z b ü h e l	Vermessungsdatum :	2013-11-29

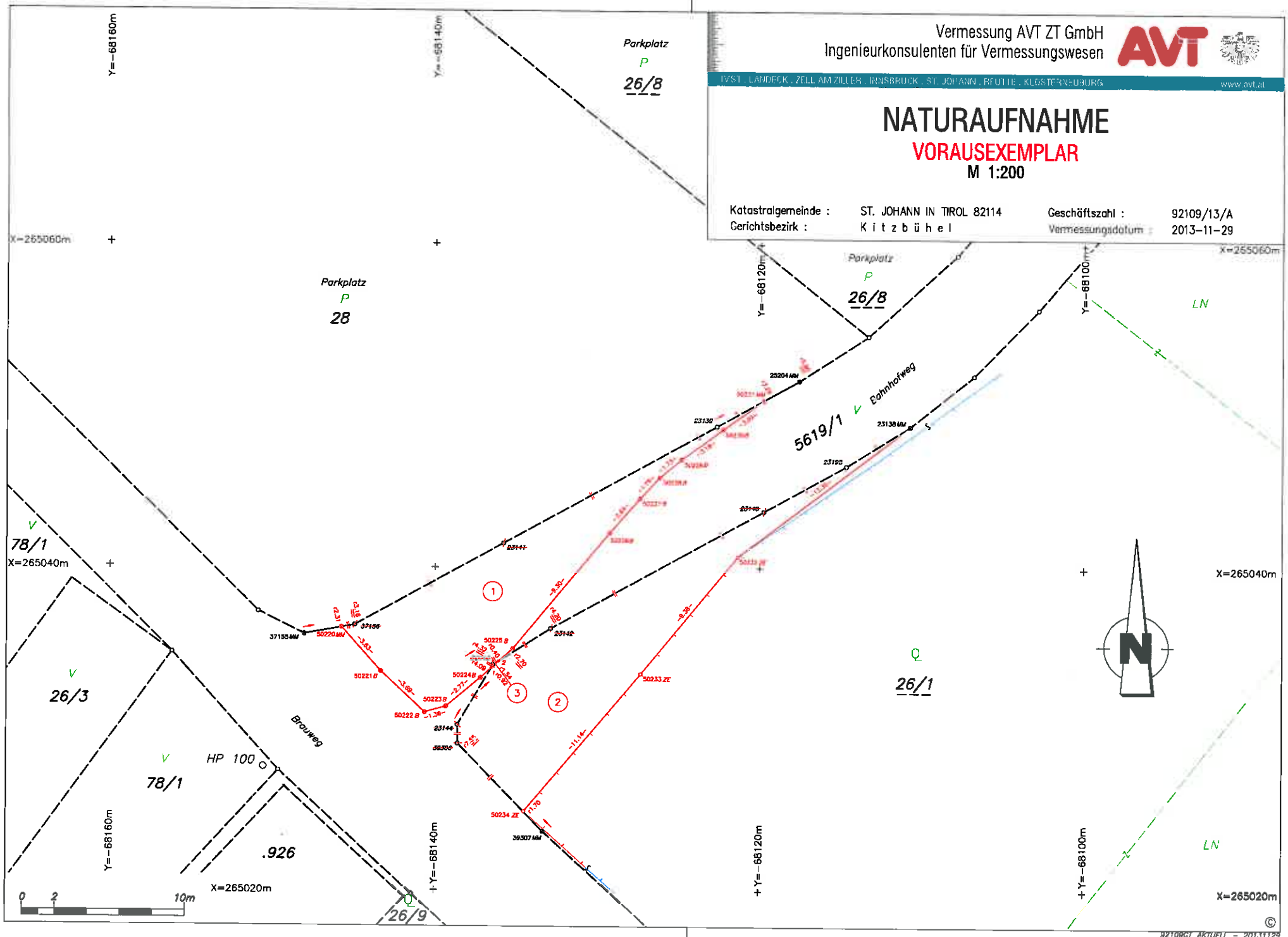

Vermessung AVT ZT GmbH
Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen
IMST . LANDECK . ZELL AM ZILLER . INNSBRUCK . ST. JOHANN . REUTTE www.avt.at

V 408 Gegenüberstellung

für die Verbücherung gem.§15ff. LiegTeilG.
GZ.: 92109/13/A

KG Name: ST. JOHANN IN TIROL
KG Nummer: 82114
Vermessungsamt: Kufstein

VORAUSEXEMPLAR

Stand vor der Vermessung				Tr.Stk		Abfall			Zuwachs aus			Stand nach der Vermessung					
Gst.Nr.	G	BA	Fläche		B	zu Gst.Nr.	EZ	Fläche	aus Gst.Nr.	EZ	Fläche	s.S.	Gst.Nr.	G	BA	B	Fläche
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
5619/1		8/01	30 72										**5619/1**		8/01	R	30 88
				1	o	28	90009	1 00									
				2	o				26/1	90009	1 16						

Grundbuchs-einlagezahl: **333**

Name und Anschrift des Eigentümers: Öffentliches Gut (Straßen und Wege)
Bahnhofstraße 5
A-6380 St. Johann in Tirol

Benützungsart (BA)			
Baufläche - Gebäude	1/01	Gärten	3/01
Baufläche - Gebäude-Nebenfläche	1/02	Alpen	5/01
Landw. - Äcker, Wiesen oder Weiden	2/01	Wald	6/01
Landw. - Dauerkulturanlagen oder Erwerbsgärten	2/02	Gewässer	7/01
Landw. - Verbuschte Flächen	2/03	Sonstige - Straßen	8/01

Art der Flächenberechnung (B)	
Fläche aus Koordinaten	o
Fläche graphisch	g
Restfläche laut Kataster	R
Restfläche original	Ro
Fläche verm. laut Kataster	*

Ro Die Flächenangabe im Teilungsplan kann sich bei Berechnung aus Koordinaten aus Rundungsgründen geringfügig ändern.
uBF Ursprünglicher Berechnungsfehler.
FaR Flächenänderung aus Rundungsgründen.

Vermessung AVT ZT GmbH
Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen
IMST . LANDECK . ZELL AM ZILLER . INNSBRUCK . ST. JOHANN . REUTTE www.avt.at

V 408 Gegenüberstellung

für die Verbücherung gem.§15ff. LiegTeilG.
GZ.: 92109/13/A

KG Name: ST. JOHANN IN TIROL
KG Nummer: 82114
Vermessungsamt: Kufstein

VORAUSEXEMPLAR

Stand vor der Vermessung				Tr.Stk		Abfall			Zuwachs aus			Stand nach der Vermessung					
Gst.Nr.	G	BA	Fläche		B	zu Gst.Nr.	EZ	Fläche	aus Gst.Nr.	EZ	Fläche	s.S.	Gst.Nr.	G	BA	B	Fläche
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
26/1	G		* 31 15										**26/1**	G		Ro	29 99
		2/01	T 16 27												2/01	T	16 27
		3/01	T 14 88												3/01	T	13 72
				2	o	5619/1	333	1 16									
				3	o	28	90009	0									
28		8/04	24 27										**28**		8/04	R	25 27
				1	o				5619/1	333	1 00						
				3	o				26/1	90009	0						

Grundbuchs-einlagezahl: **90009**

Name und Anschrift des Eigentümers:
Thomas Klausner
geb. 1966-05-16
Hinterkaiserweg 36
A-6380 St. Johann in Tirol

Benützungsart (BA)			
Baufläche - Gebäude	1/01	Gärten	3/01
Baufläche - Gebäude-Nebenfläche	1/02	Alpen	5/01
Landw. - Äcker, Wiesen oder Weiden	2/01	Wald	6/01
Landw. - Dauerkulturanlagen oder Erwerbsgärten	2/02	Gewässer	7/01
Landw. - Verbuschte Flächen	2/03	Sonstige - Straßen	8/01

Art der Flächenberechnung (B)	
Fläche aus Koordinaten	o
Fläche graphisch	g
Restfläche laut Kataster	R
Restfläche original	Ro
Fläche verm. laut Kataster	*

Ro Die Flächenangabe im Teilungsplan kann sich bei Berechnung aus Koordinaten aus Rundungsgründen geringfügig ändern.
uBF Ursprünglicher Berechnungsfehler.
FaR Flächenänderung aus Rundungsgründen.

Vermessung AVT ZT GmbH
Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen
IMST . LANDECK . ZELL AM ZILLER . INNSBRUCK . ST. JOHANN . REUTTE www.avt.at

V 408 Gegenüberstellung

für die Verbücherung gem.§15ff. LiegTeilG.
GZ.: 92109/13/A

KG Name: ST. JOHANN IN TIROL
KG Nummer: 82114
Vermessungsamt: Kufstein

VORAUSEXEMPLAR

Stand vor der Vermessung				Tr.Stk		Abfall			Zuwachs aus			Stand nach der Vermessung					
Gst.Nr.	G	BA	Fläche		B	zu Gst.Nr.	EZ	Fläche	aus Gst.Nr.	EZ	Fläche	s.S.	Gst.Nr.	G	BA	B	Fläche
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Summe			86 14					2 16			2 16						86 14

Grundbuchs-einlagezahl:

Name und Anschrift des Eigentümers:

Benützungsart (BA)			
Baufläche - Gebäude	1/01	Gärten	3/01
Baufläche - Gebäude-Nebenfläche	1/02	Alpen	5/01
Landw. - Äcker, Wiesen oder Weiden	2/01	Wald	6/01
Landw. - Dauerkulturanlagen oder Erwerbsgärten	2/02	Gewässer	7/01
Landw. - Verbuschte Flächen	2/03	Sonstige - Straßen	8/01

Art der Flächenberechnung (B)	
Fläche aus Koordinaten	o
Fläche graphisch	g
Restfläche laut Kataster	R
Restfläche original	Ro
Fläche verm. laut Kataster	*

Ro	Die Flächenangabe im Teilungsplan kann sich bei Berechnung aus Koordinaten aus Rundungsgründen geringfügig ändern.
uBF	Ursprünglicher Berechnungsfehler.
FaR	Flächenänderung aus Rundungsgründen.

B

MARKTGEMEINDEAMT
ST. JOHANN IN TIROL
Eing. 19. Dez. 2013
Zahl: ..... Beil.: ..... Abt.: 600
Gesehen: .....

Marktgemeinde St. Johann i.T.

Wohnstraßenregelung Prantlstraße

Verkehrstechnisches Gutachten

Auftraggeber:

Straßeninteressentschaft Prantlstraße

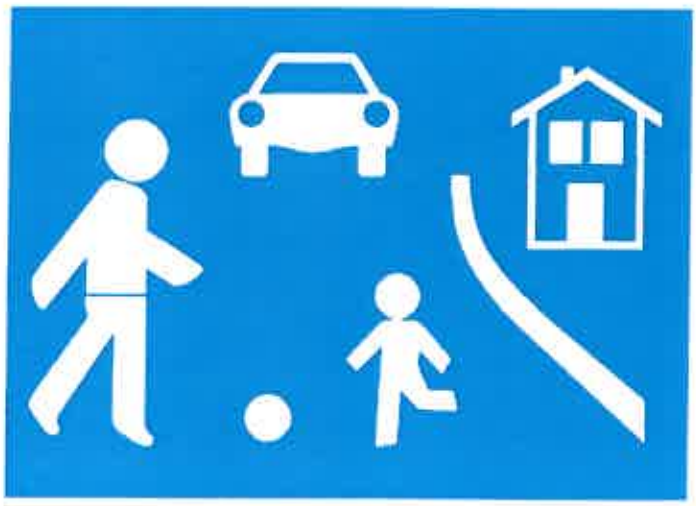

Hall i.T., 12.12.2013

HH VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Huter Hirschhuber OG

A-6060 Hall i.T.
Sewerstraße 3

Tel. 05223 204545
Fax 05223 204545-6

g.huter@chh.at
h.hirschhuber@chh.at
www.hh-verkehrsplanung.at

Inhalt

1 Allgemeines 3
1.1 Auftrag und Fragestellung 3
1.2 Ortsaugenscheine und Besprechungen 3
1.3 Verwendete Unterlagen 3
1.4 Rechtliche Grundlagen 3
2 Befund 4
2.1 Strukturelle und verkehrstechnische Rahmenbedingungen 4
2.2 Fachliteratur zum Thema Wohnstraße 7
3 Gutachten 8
4 Kundmachung der Verordnung und empfohlene Begleitmaßnahmen 9
5 Zusammenfassung 10

Anhang

Die Wohnstraße in der Österreichischen Straßenverkehrsordnung
Verhaltensregeln in einer Wohnstraße
Rechtliche Grundlagen und Verfahrensschritte

Marktgemeinde St. Johann i.T.
Wohnstraßenregelung Prantlstraße
Verkehrstechnisches Gutachten

1 Allgemeines

1.1 Auftrag und Fragestellung

Das Ingenieurbüro für Verkehrswesen, Huter-Hirschhuber OG, Hall in Tirol, wurde von der Straßeninteressentschaft Prantlstraße beauftragt, in einem verkehrstechnischen Gutachten eine Rechtsgrundlage für die Verordnung einer Wohnstraßenregelung auf der Prantlstraße in der Marktgemeinde St. Johann auszuarbeiten.

Der genaue Bereich des Gegenstandes des vorliegenden Verkehrstechnischen Gutachtens ist in Abbildung 1 im Pkt. 2.1 dargestellt.

1.2 Ortsaugenscheine und Besprechungen

Für die Ausarbeitung der vorliegenden verkehrstechnischen Begutachtung wurden folgende Besprechungen bzw. Ortsaugenscheine durchgeführt:

- Besprechung und anschließender Ortsaugenschein mit dem Vertreter des Bauamtes der Marktgemeinde St. Johann Hr. Alexander Hronek und dem Obmann Stellvertreter der Straßeninteressentschaft Prantlstraße Hr. Georg Rass am 17. September 2013
- Befundaufnahme und Anfertigung der digitalen Fotos am 16.Oktober 2013

1.3 Verwendete Unterlagen

Für die Ausarbeitung bzw. Erstellung der vorliegenden verkehrstechnischen Begutachtung wurden folgende Unterlagen bzw. Richtlinien verwendet:

- StVO in der letztgültigen Fassung
- Digitale Fotos angefertigt bei der oben beschriebenen Befundaufnahme am 18.März 2010
- Digitales Informationssystem der Tiroler Landesregierung (tiris)

1.4 Rechtliche Grundlagen

Nach den Bestimmungen des § 94 lit.d der Österreichischen Straßenverkehrsordnung (StVO) liegt die Zuständigkeit für die Verordnung einer Wohnstraßenregelung bei der jeweiligen Gemeinde.

Das vorliegende verkehrstechnische Gutachten soll eine Rechtsgrundlage für die Verordnung einer Wohnstraßenregelung auf der öffentlichen Interessentenstraße Prantlstraße in der Marktgemeinde St. Johann im Sinne des § 76 lit.d StVO darstellen.

Im Hinblick auf die Rechtsvorschriften, die erforderlichen Verfahrensschritte im Zusammenhang mit einer Wohnstraßenregelung und die daraus resultierenden Verhaltensregeln wird auf eine diesbezügliche Zusammenfassung im Anhang verwiesen.

Hinweis: Alle im vorliegenden Verkehrstechnischen Gutachten zitierten Paragraphen beziehen sich auf die Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013.

2 Befund

2.1 Strukturelle und verkehrstechnische Rahmenbedingungen

Die öffentlichen Interessentenstraße Prantlstraße befindet sich östlich des Ortskernes der Marktgemeinde St. Johann und wird verkehrlich über die Gemeindestraße Speckbacherstraße erschlossen.

Der für eine Wohnstraßenregelung vorgesehene Bereich der Prantlstraße ist in der nachfolgenden **Abbildung** 1 dargestellt, diese Straßenzüge dienen der alleinigen Erschließung der angebauten Ein- und Mehrfamilienhäuser.

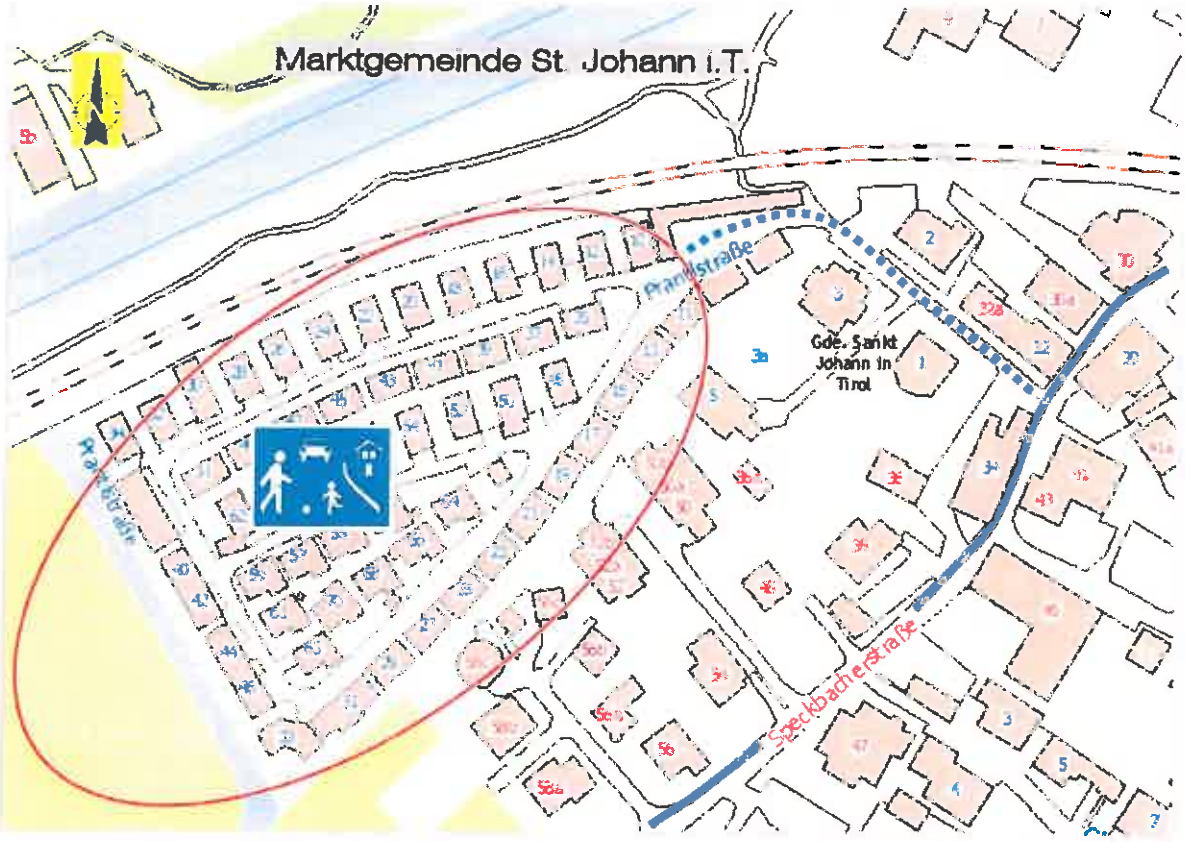

Abbildung 1: Übersicht Prantlstraße, St. Johann i.T.

In der nachfolgenden Beschreibung der straßenbau- und verkehrstechnischen Rahmenbedingungen wird auf die gesamte Prantlstaße, also auch auf den von der Speckbacherstraße bis zum Beginn der Wohnstraßenregelung führenden Straßenabschnitt eingegangen.

Die öffentliche Interessentenstraße Prantlstraße zweigt in der Marktgemeinde St. Johann unmittelbar südlich des Hauses Speckbacherstraße Nr. 32 in nordwestliche Richtung ab. Auf der Speckbacherstraße beginnt in diesem Bereich in Fahrtrichtung Ortszentrum die Zone 30 bzw. ist für die Gegenfahrtrichtung aufgehoben.

Ca. 25 m westlich der Abzweigung von der Speckbacherstraße ist die Prantlstraße als Privatstraße mit einer Tafel mit der Aufschrift „Privatstraße", dem schlecht erkennbaren Symbol für „Halten und Parken verboten" und dem Zusatztext „Beiderseits, abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt" beschildert. Diese Beschilderung befindet sich am linken Fahrbahnrand.

Auf der Hinterseite der Beschilderung ist das Vorschriftszeichen „Vorrang geben" (ungenügend rückstrahlend und nicht an seiner Form hinterseitig erkennbar) angebracht. Unmittelbar nach die-

ser Beschilderung ist südseitig der Prantlstraße ein ca. 1,5 m breiter Gehsteig vorhanden, die Fahrbahnbreite beträgt im Bereich der Häuser Nr. 1 und 3 ca. 5,0 m.

Prantlstraße – unmittelbar nach der Abzweigung von der Speckbacherstraße

Prantlstraße – Kreuzungszufahrt Speckbacherstraße

Gegenüber dem Haus Nr. 3 mündet eine Zufahrt zum Haus Nr. 2 (Kinderarzt Dr.Schreder) in den Prantlstraße, der in diesem Bereich eine Fahrbahnbreite von ca. 5,2 m aufweist.

Westlich des Hauses Nr. 3 endet der südseitige Gehsteig und gleichzeitig mit einer Richtungsänderung weitet sich die Fahrbahn auf ca. 7,0 m auf, an der südlichen Grundstücksgrenze des Hauses Nr. 3 ist am linken Fahrbahnrand das Vorschriftszeichen „Wohnstraße" mit der Zusatztafel „Wohnstraße" angebracht (keine Aufhebung der Wohnstraßenregelung ersichtlich).

Es folgen in Fahrtrichtung Südwest im Bereich des Hauses Nr. 7 auf einem platzartig gestalteten Abschnitt nordwestseitig 20 Garagenboxen direkt an die Fahrbahn angrenzend. Die Garagen werden in aller Regel nur als Abstellräume (im Siedlungsbereich gibt es keine Keller) und nicht zum Abstellen von Pkw genutzt.

Gegenüber dem Haus Prantlstraße Nr. 9 verzweigt sich die Erschließungsstraße in zwei Äste, wobei der westliche Ast, beginnend bei Haus Nr. 12, eine Fahrbahnbreite von 4,0 m und einen ostseitig angebrachten Gehsteig mit einer Breite 1,3 m aufweist. Entlang der vom Haus Nr. 12 in südwestliche Richtung verlaufenden Erschließungsstraße grenzen beidseitig durchgehend Haus- und Grundstückszufahrten bzw. private Parkplätze mit Längs- und Senkrechtparkordnung direkt an den Fahrbahnrand. Auch sind die Sichtverhältnisse von den Stellplätzen durch Garteneinfriedungen bzw. Hecken teilweise stark eingeschränkt.

Prantlstraße – bestehende Beschilderung und Garagenvorplatz

Prantlstraße – Kreuzung gegenüber HNr. 9

Südwestlich des Hauses Nr. 15 beschreibt die westliche Erschließungsstraße eine rund 90°-ige Richtungsänderung und stellt die Verbindung zu der östlichen und einer von dieser abzweigenden mittigen Erschließungsstraße ab. Die Fahrbahnbreite dieser Verbindungsstraße beträgt 5,0 m, in diesem Bereich sind keine Gehsteige vorhanden.

Gegenüber dem Haus Nr. 40 zweigt ungeregelt die mittlere Erschließungsstraße in nordöstliche Richtung ab. Diese Erschließungsstraße weist eine Breite von rund 4,5 m, es ist auch kein Gehsteig vorhanden und die Haus- und Grundstückseinfriedungen reichen in der Regel bis direkt an den Fahrbahnrand.

Auf Höhe Haus Nr. 46 mündet der östliche Ast der Erschließungsstraße in die beschriebene Verbindungsstraße in, auch in diesem Bereich ist eine mehr oder weniger 90°-ige Richtungsänderung des Fahrbahnverlaufes gegeben.

Auf Höhe Haus Nr. 31 endet der auf der Westseite der östlichen Erschließungsstraße mit unterschiedlicher Breite vorhandene Gehsteig (abgetrennt durch Schrägbord), die Fahrbahnbreite beträgt in diesem Bereich ca. 3,7 bis 3,8 m. Der Gehsteig weist Breiten in der Größenordnung von 1,0 m mit punktuellen Einengungen auf. Auch auf diesem östlichen Ast der Erschließungsstraße besteht eine alleinige Wohnnutzung mit direkt angrenzenden Haus- und Grundstückszufahrten bzw. privaten Stellplätzen.

Im Bereich des Hauses Nr. 50 kreuzen sich die mittlere und die östliche Erschließungsstraße, durch die spitzwinklige Einmündung weist die Kreuzung einen platzförmigen Charakter auf, die Vorrangverhältnisse sind ungeregelt (Rechtsvorrang). Von diesem Kreuzungsbereich führt auf eine Länge von rund 50 m bis zur beschriebenen Abzweigung der Erschließungsstraße in einen östlichen und einen westlichen Ast die Verbindungsstraße mit einer Breite von ca. 4,5 m und einem nordwestseitigen Gehsteig mit einer Breite von ca. 1,3 m.

Prantlstraße – südwestliche Erschließungsstraße

Prantlstraße – mittlere Erschließungsstraße

Während der erste Abschnitt der Prantlstraße abzweigend von der Speckbacherstraße doch als Anliegerstraße für die angebauten Ein- und Mehrfamilienwohnhäuser bzw. die Arztpraxis eher verkehrsorientiert hinsichtlich der Nutzung angesehen werden kann, ist der Abschnitt beginnend ab dem beschriebenen Garagenbauwerk von einer reinen Wohnnutzung geprägt.

Nachdem es auch keinen wie immer gearteten Durchgangsverkehr in diesem Siedlungsbereich gibt, stellt sowohl von den Längen der Erschließungsstraßen als auch den vorhandenen Strukturen her dieses Straßennetz prinzipiell optimale Voraussetzungen für die Installierung einer Wohnstraßenregelung dar.

2.2 Fachliteratur zum Thema Wohnstraße

Eine Veröffentlichung der Niederösterreichischen Landesregierung[1] setzt sich intensiv mit der Einrichtung bzw. Gestaltung von Wohnstraßen auseinander.

Dabei wir festgestellt, dass es sich bei Wohnstraßen um eine Möglichkeit zur Verkehrsberuhigung mit weit stärkeren Einschränkungen für den motorisierten Verkehr handelt. Als Gründe für die Einrichtung von Wohnstraßen werden genannt:

- Sicherheit des Verkehrs, im Speziellen des Fußgängerverkehrs; dies schließt besonders die Herabsetzung der Geschwindigkeit auf Fußgängerniveau (=Schrittgeschwindigkeit, also 4 – 10 km/h) mit ein.
- Entflechtung des Verkehrs im Sinne einer Bündelung in anderen, dafür geeigneteren Straßenzügen – Unterbindung des Durchgangsverkehrs
- Spezielle Lage, Beschaffenheit, aber auch Gestaltung eines Gebäudes oder Gebietes
- Die Aufenthaltsfunktion von Fußgängern gegenüber der Nutzung mit Kraftfahrzeugen sollte tatsächlich überwiegen.

In diesem Leitfaden wird auch kurz auf nationale und internationale Erfahrungen im Hinblick auf Wohnstraßenregelungen Bezug genommen:

- Österreich – KfV: „Die Wohnstraße stelle eine punktuelle Maßnahme dar und kann sich besonders eignen für Straßenräume vor Schulen, Kindergarten, Seniorenheimen und Krankenhäusern. Sie kann auch eine gute Lösungsvariante im dicht verbauten Gebiet mit geringem Freiflächenangebot sein". (Empfehlung des KfV 1987)
- Schweiz – „Der Hauptzweck der Fußgängernutzung ist vor der Verordnung einer Wohnstraße zu klären" (Weisung über Wohnstraßen – Erlass des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements 1984)
- Deutschland – „Durch zu hohe Fahrgeschwindigkeiten, vor allem der Anrainer selbst, steigt die Unfallgefahr für Fußgänger. Wohnstraßen sollten gezielt eingesetzt werden, das heißt, wenn die Aufenthalts- und Spielfunktion tatsächlich überwiegt". (Empfehlungen und Planungshinweise des Bundesministerium für Verkehr und der Länder 1987)

Nachdem in der einschlägigen Literatur relativ wenig aktuelle Informationen über Wohnstraßenregelungen bestehen, wird auf die im Anhang zusammengefassten **rechtlichen Konsequenzen einer Wohnstraße** gleichzeitig mit den **Verhaltensregeln in einer Wohnstraße** hingewiesen.

Aus den rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich zusammenfassend die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen wie folgt:

- In einer Wohnstraße ist der Fahrzeugverkehr verboten. Ausgenommen davon ist der Fahrradverkehr, das Befahren mit Fahrzeugen des Straßendienstes sowie das Befahren zum Zwecke des Zu- und Abfahrens.
- Das Betreten der Fahrbahn und das Spielen sind erlaubt, der Fahrzeugverkehr darf aber nicht mutwillig behindert werden.
- Zur Gewährleistung der **Schrittgeschwindigkeit** ist die Anbringung von Schwellen, Rillen, Bordsteinen und dergleichen in verkehrsgerechter Gestaltung zulässig.
- Das Parken ist nur an dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.

Folgende Rahmenbedingungen sollen eingehalten werden:

- Es darf kein zwingender Durchzugsverkehr vorhanden sein.
- Der überwiegende Teil der Anwohner sollte sich mit einer solchen Regelung identifizieren.

---

[1] Leitfaden zur Verkehrsberuhigung – Teil 2; Die Wohnstraße, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, St.Pölten

- Es sollen unbedingt bauliche Maßnahmen zur Veränderung des Straßenbildes bzw. zur Geschwindigkeitsreduktion gesetzt werden.

Im Zuge einer **Analyse der Fußgängermodellstadt Burgdorf (CH)** wurde in einem Pilotprojekt zur Förderung des Langsamverkehrs in Schweizer Städten unter dem Stichwort „Neue Wohnstraßen" Ideen für eine Revitalisierung von Wohnstraßen dokumentiert. Darin wurde in einer Checkliste die substantiellen Eigenschaften von Wohnstraßen und deren Merkmale zusammengefasst.

So sollen Wohnstraßen
- angenehm und sicher – multifunktional
- bedürfnisgerecht – naturnah
- erlebbar – räumliche Einheit
- gemeinschaftsfördernd – sicher
- identifizierbar – vielfältige Raumstrukturen
- manipulierbar – zugänglich

sein.

Die Wohnstraße soll somit ein idealer Außenraum, der eine optimale Umweltqualität und ein Maximum an menschlichem Wohlbefinden bieten kann, darstellen – wird in dieser Untersuchung zitiert.

3 Gutachten

Wie im Punkt 2.1 beschrieben, weist die Interessentenstraße Prantlstraße südwestlich der Häuser Nr. 10 bzw. 11 folgende verkehrstechnische und straßenbautechnische Merkmale auf:

- Die Gemeindestraße dient der reinen Erschließung der angebauten Ein- und Mehrfamilienhäuser, es besteht kein Durchgangsverkehr.
- Das Verkehrsaufkommen ist im Hinblick auf die Erschließungsfunktion als gering zu bezeichnen, die Verkehrsabwicklung erfolgt teilweise im Mischprinzip.
- Die Parkierung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgt zum überwiegenden Teil in privaten Garagen bzw. auf den an den Straßenrand angrenzenden Privatflächen,
- Es sind Haus- und Grundstückszufahrten mit teilweise beeinträchtigten Sichtverhältnissen vorhanden.
- Es münden Haus- und Grundstückszugänge direkt auf die Fahrbahn.

Aufgrund dieser bestehenden verkehrstechnischen und straßenbautechnischen Rahmenbedingungen ist auch unter Bezugnahme auf die einschlägigen Richtlinien die Verordnung einer Wohnstraßenregelung im Sinne des § 76 lit. b StVO für die Interessentenstraße Prantlstraße in der Marktgemeinde St. Johann südwestlich der Häuser Nr. 9 bzw. 10 als wirkungsvolle Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit anzusehen.

Wie nachvollziehbar beschrieben, weisen diese Gemeindestraßenabschnitte sowohl im Hinblick auf die Siedlungsstruktur als auch die verkehrlichen Rahmenbedingungen sehr gute Voraussetzungen für die Installierung einer Wohnstraßenregelung auf.

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Kundmachung und mögliche Begleitmaßnahmen (siehe Bestimmungen des § 76 lit.b Abs. 4 StVO) wird auf den Punkt 4 verwiesen.

Die Festsetzung des Beginnes der Wohnstraßenregelung aus Fahrtrichtung Speckbacherstraße im Bereich des Hauses Prantlstraße Nr. 10 im Gegensatz zur bestehenden (nicht rechtskonformen Beschilderung) leitet sich aus der eher verkehrsorientierten Struktur des ersten Abschnittes nach der Abzweigung von der Speckbacherstraße und der für eine Wohnstraßenregelung wenig geeigneten platzartigen Straßenaufweitung im Bereich der beschriebenen Garagenbauwerke (Zufahrts- und Wendemanöver) ab.

Zur Einbeziehung des ersten Abschnittes der Prantlstraße in eine Zone 30-Regelung wäre es sinnvoll, die auf der Speckbacherstraße in Fahrtrichtung Ortszentrum bestehende Beschilderung der Zone 30 um rund 20 m in südliche Richtung vor die Einmündung der Prantlstraße vorzuverlegen. Damit wäre der von der Speckbacherstraße abzweigende Bereich der Prantlstraße bis hin zum Beginn der Wohnstraße in die Zone 30-Regelung integriert.

4 Kundmachung der Verordnung und empfohlene Begleitmaßnahmen

Eine Wohnstraßenregelung für die beschriebenen Abschnitte der Interessentenstraße Prantlstraße soll durch die Anbringung des Hinweiszeichens laut § 53 Abs. 1 Z 9c StVO „Wohnstraße" für Fahrtrichtung Südwest unmittelbar nördlich des Hauses Nr. 10 am rechten Straßenrand kundgemacht werden (siehe nachfolgende Fotomontage). Das in diesem Bereich angebrachte allgemeine Hinweiszeichen „Achtung Kinder" ist zu entfernen.

Die Aufhebung der Regelung hat durch die Anbringung des Hinweiszeichens laut § 53 Abs. 1 Z 9d StVO „Ende einer Wohnstraße" auf der gegenüberliegenden Seite im Bereich des Vorplatzes des Hauses Nr.9 für die Gegenfahrtrichtung am rechten Fahrbahnrand zu erfolgen (siehe nachfolgende Fotomontage).

Als **Begleitmaßnahme** für die bauliche Unterstützung der Wohnstraßenregelung und insbesondere zur Gewährleistung der Einhaltung der vorgeschriebenen Schrittgeschwindigkeit wird die **Errichtung einer Portalanlage** am Beginn der Wohnstraße (Baumpflanzungen mit oder ohne Schwelle, etc.) vorgeschlagen bzw. empfohlen.

Auch ist eine „Möblierung" (Sitzbänke etc.) der Wohnstraße zur Attraktivierung für den Aufenthalt von Anwohnern im Straßenraum durchaus empfehlenswert.

Die Anbringung der Verkehrszeichen zur Kundmachung der Verkehrsregelungen im Sinne des vorliegenden Gutachtens soll möglichst gut sichtbar erfolgen und der Aufstellungsort maßgenau für die Verordnung definiert werden.

Auch ist es unbedingt notwendig, nach Anbringung der Verkehrszeichen einen entsprechenden Aktenvermerk anzufertigen.

Darüber hinaus wurde bei der Befunderhebung festgestellt, dass die Vorrangregelung an der Einmündung der Prantlstraße in die Speckbacherstraße nicht rechtskonform kundgemacht ist.

So wäre das Vorschriftszeichen „Vorrang geben" auf der Kreuzungszufahrt der Prantlstraße zur Speckbacherstraße zu erneuern und näher an die unmittelbare Einmündung so zu versetzen, dass die äußere Form des Verkehrszeichens auch von der Hinterseite erkennbar ist.

5 Zusammenfassung

In der vorliegenden verkehrstechnischen Begutachtung wird die Verordnung einer Wohnstraßenregelung für die beschriebenen Abschnitte der Interessentenstraße Prantlstraße in der Marktgemeinde St. Johann als durchaus wirksame Maßnahme zur Hebung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer angesehen.

Um das Funktionieren solcher Wohnstraßenregelungen zu unterstützen, wäre über die Verordnungserlassung und die Anbringung der Verkehrszeichen hinausgehend es jedenfalls sinnvoll, einerseits die betroffenen Bewohner der Gemeindestraßen auf die Verkehrsregelung hinzuweisen, diese mit entsprechenden Verhaltensregeln vertraut zu machen (Schrittgeschwindigkeit, Gleichrangigkeit Kfz-Verkehr mit Fußgängerverkehr, etc.) und andererseits auch bauliche Begleitmaßnahmen zu setzen.

Nur durch die Akzeptanz der Wohnstraßenregelung durch die Anrainer und eine entsprechende Gestaltung einer Wohnstraße kann das Ziel eines „friedlichen" und vor allem rücksichtsvollen Nebeneinanders von motorisierten und ungeschützten Verkehrsteilnehmern erreicht werden.

Hall i.T., 12.Dezember 2013

Ing. Helmut Hirschhuber

Ing. Gerhard Huter

ANHANG:

Die Wohnstraße in der Österreichischen Straßenverkehrsordnung

Verhaltensregeln in einer Wohnstraße

Rechtliche Grundlagen und Verfahrensschritte

ANHANG
Die Wohnstraße in der Österreichischen Straßenverkehrsordnung

Nicht weniger als 10 Paragrafen setzen sich in der Österreichischen Straßenverkehrsordnung mit der Wohnstraße bzw. mit den damit im Zusammenhang stehenden Verkehrs- und Verhaltensregeln auseinander. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um folgende Gesetzesstellen:

- § 2 Abs. 1 lit.1a – Begriffsbestimmung, Definition Wohnstraße – „beschränkter Fahrzeugverkehr in Wohnstraße" erlaubt
- § 19 Abs. 6 – Fließverkehrsregel – aus Wohnstraßen ausfahrende Verkehrsteilnehmer haben Nachrang
- § 20 Abs. 1 – Allgemeine Geschwindigkeitsregeln
- § 20 Abs. 2a – Parken in Wohnstraßen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt
- § 53 Abs. 1 lit.9c und 9d – Verkehrszeichen Wohnstraße bzw. Verkehrszeichen Wohnstraße-Ende
- § 68/2 – Radfahren in Wohnstraße erlaubt
- § 76b „Wohnstraße"
- § 83 Abs. 2 – Definition eines 1,5 m breiten Streifens entlang der Häuserfront als Ersatz von Gehsteig bei Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (laut § 82)
- § 92/2 – Hunde dürfen Wohnstraßen nicht verunreinigen!!!!
- § 93 Abs. 1a – Die Schneeräumung hat auf einem 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfront bzw. Grundgrenze entlang einer Wohnstraße zu erfolgen
- § 94d – Zuständigkeit der Gemeinde für die Verordnung einer Wohnstraßenregelung

§ 76b "Wohnstraße" (Auszug aus der Straßenverkehrsordnung 1960)

(1) Die Behörde kann, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Wohnstraßen erklären. In einer solchen Wohnstraße ist der Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon sind der Fahrradverkehr, das Befahren mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Müllabfuhr, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes sowie das Befahren zum Zwecke des Zu- und Abfahrens.

(2) In Wohnstraßen ist das Betreten der Fahrbahn und das Spielen gestattet. Der erlaubte Fahrzeugverkehr darf aber nicht mutwillig behindert werden.

(3) Die Lenker von Fahrzeugen in Wohnstraßen dürfen Fußgänger und Radfahrer nicht behindern oder gefährden, haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Beim Ausfahren aus einer Wohnstraße ist dem außerhalb der Wohnstraße fließenden Verkehr Vorrang zu geben.

(4) Die Anbringung von Schwellen, Rillen, Bordsteinen u. dgl. sowie von horizontalen baulichen Einrichtungen ist in verkehrsgerechter Gestaltung zulässig, wenn dadurch die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit nach Abs. 3 gewährleistet wird.

(5) Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass am Anfang und am Ende einer Wohnstraße die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs. 1 Z 9c bzw. 9d) anzubringen sind.

Verhaltensregeln in einer Wohnstraße

Für Autofahrer gilt:

- Wohnstraßen dürfen NICHT zum Durchfahren benützt werden, da in Wohnstraßen der Fahrzeugverkehr verboten ist (Ausnahme: Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr). Erlaubt ist nur das **Zu- und Abfahren** mit **Schrittgeschwindigkeit**, das sind max. 5 km/h (ein ausreichender seitlicher Abstand zu ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen ist einzuhalten).
- Fahrzeuglenker dürfen Fußgänger oder Radfahrer in Wohnstraßen **nicht behindern** oder **gefährden**.
- Das Parken von Kfz ist in Wohnstraßen nur an den dafür **gekennzeichneten Stellen** erlaubt. Kennzeichnung durch Bodenmarkierungen oder Verkehrszeichen.
- Wer eine Wohnstraße verlässt, ist gegenüber dem Fließverkehr **wartepflichtig**. Dies gilt auch dann, wenn man beim Verlassen der Rechtskommende ist!

Für Fußgänger, Radfahrer, Rollschuhfahrer gilt:

- Kindern ist fast alles erlaubt: In Wohnstraßen dürfen Kinder auf der Fahrbahn **Radfahren, Spielen** und **Rollschuhfahren**. Einzige Einschränkung: Der erlaubte Fahrzeugverkehr darf nicht mutwillig behindert werden.
- Das Mindestalter zum unbeaufsichtigten **Radfahren** beträgt auch in Wohnstraßen 12 Jahre. Jüngere Kinder dürfen ein Fahrrad nur unter Aufsicht einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, oder (ab Vollendung des 10. Lebensjahres) mit Radfahrausweis lenken. Ausgenommen sind Kinderfahrräder bis 12 Zoll, mit den Mini-Fahrrädern dürfen Kinder unbeaufsichtigt fahren.
  Achtung Autofahrer: Für das **Rollschuhfahren** gibt es in Wohnstraßen kein Mindestalter, auch ist nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften keine Aufsichtsperson erforderlich!

Rechtliche Grundlagen und Verfahrensschritte

Straßenverkehrsordnung (StVO 1960)

Nach den Bestimmungen des § 94 lit.d der Österreichischen Straßenverkehrsordnung (StVO) liegt die Zuständigkeit für die Verordnung einer Wohnstraßenregelung bei der jeweiligen Gemeinde.

Ermittlungsverfahren

Zur Erlassung einer Wohnstraßenregelung muss ein Ermittlungsverfahren durchgeführt werden; dieses soll klären, welche Problemstellung vorliegt und inwiefern dieser durch die konkrete Verordnung begegnet werden kann. Es ist sinnvoll durch Beiziehung eines verkehrssicherheitstechnischen Sachverständigen den Sachverhalt zu klären und dann erst zu beraten, welche Möglichkeit zur Behebung eines allfälligen Mangels besteht. Der entsprechende Antrag auf Verordnungserlassung ist im Gemeinderat später dann das Produkt des Ermittlungsverfahrens.

Bezüglich des Verfahrens zur Erlassung solcher Verordnungen sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang aber das Anhörungsrecht nach § 94 f StVO, das die Anhörung der gesetzlichen Interessensvertretungen (insbesondere der Kammern) anordnet, wenn Interessen von Mitgliedern einer Berufsgruppe berührt werden, und das bei Außerachtlassen die Verordnung gesetzwidrig macht.

Verordnung

Die ordnungsgemäße Textierung ist die Grundvoraussetzung dafür, dass eine korrekte Verordnung zu Stande kommen kann. Der gesamte Verordnungstext ist dem Gemeinderat zur Beschlussfassung (eigener Tagesordnungspunkt) vorzulegen. Da es im Gemeindestraßennetz keine Kilometrierung gibt, muss durch textliche Anführung von örtlichen Bezugspunkten der zu beschränkende Teil der Straße festgelegt werden.
Unterschrieben wird die Verordnung für den Gemeinderat vom Bürgermeister (oder seiner Vertretung); anschließend an den Gemeinderatsbeschluss ist die Verordnung noch der Aufsichtsbehörde vorzulegen (Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Verkehr).

Kundmachung der Verordnung

Gemäß § 60 Abs. 1 TGO 2001 sind Verordnungen von Gemeindeorganen und Rechtsakte, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, sowie alle an die Allgemeinheit gerichteten Mitteilungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, unverzüglich durch öffentlichen Anschlag
a) an der Amtstafel der Gemeinde für die Dauer von zwei Wochen, und
b) in sonst ortsüblicher Weise
kundzumachen.

Besteht eine Gemeinde aus mehreren Ortschaften, so ist die Kundmachung in jeder Ortschaft vorzunehmen.
Die Aufstellung der Verkehrszeichen muss in exakter Anlehnung an den Verordnungstext erfolgen; dieser muss seinerseits so formuliert sein, dass eine Aufstellung der Verkehrszeichen genau entsprechend dem Wortlaut erfolgen kann.
Verkehrszeichen, deren Aufstellung vom Verordnungswortlaut abweicht, machen die betreffende Verordnung nicht kund, sie sind daher nicht rechtswirksam.
Nach der Judikatur der Höchstgerichte ist eine Kundmachung erst dann vollzogen, wenn alle für die Kundmachung erforderlichen Verkehrszeichen aufgestellt sind.
Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem **Aktenvermerk** festzuhalten.

Verordnungsanfechtung

Jeder Bürger, der wegen eines Verstoßes gegen eine Verordnung bestraft wurde, aber auch die Berufungsbehörde selbst (unabhängiger Verwaltungssenat) hat das Recht, die Verordnung beim Verfassungsgerichtshof anzufechten.
Die verordnungserlassende Gemeinde ist dann als belangte Behörde verpflichtet, ihre Verordnung vor dem Verfassungsgerichtshof zu verteidigen. Ein derartiges Verfahren kann für die Gemeinde nur dann erfolgreich enden, wenn das Ermittlungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde und ein ordnungsgemäßer Gemeinderatsbeschluss vorliegt.